

Gemeinde Dänischenhagen Bebauungsplan Nr. 19

Artenschutzbericht

1. Aufgabenstellung und Methodik

Der vorliegende Beitrag soll der Abschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG dienen, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der Planung auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen.

Eine Geländebegehung unter Einsatz eines Fledermausdetektors erfolgte im Rahmen der Aufstellung des F-Planes der Gemeinde Dänischenhagen im Jahr 2009. Auf Grundlage der damaligen Geländebegehung und der aktuellen Biotoptypenkartierung wird das Lebensraumpotenzial für europarechtlich geschützte Arten abgeschätzt.

2. Kurzbeschreibung des Planinhaltes und der Biotoptypen des Plangebiets

Der B-Plan Nr. 19 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaufläche in Dänischenhagen am Gut Uhlenhorst schaffen. Der überplante Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die städtebauliche Konzeption sieht in dem Wohngebiet ca. 13 Grundstücke mit einer festgeschriebenen Größe von mindestens 700 m² vor.

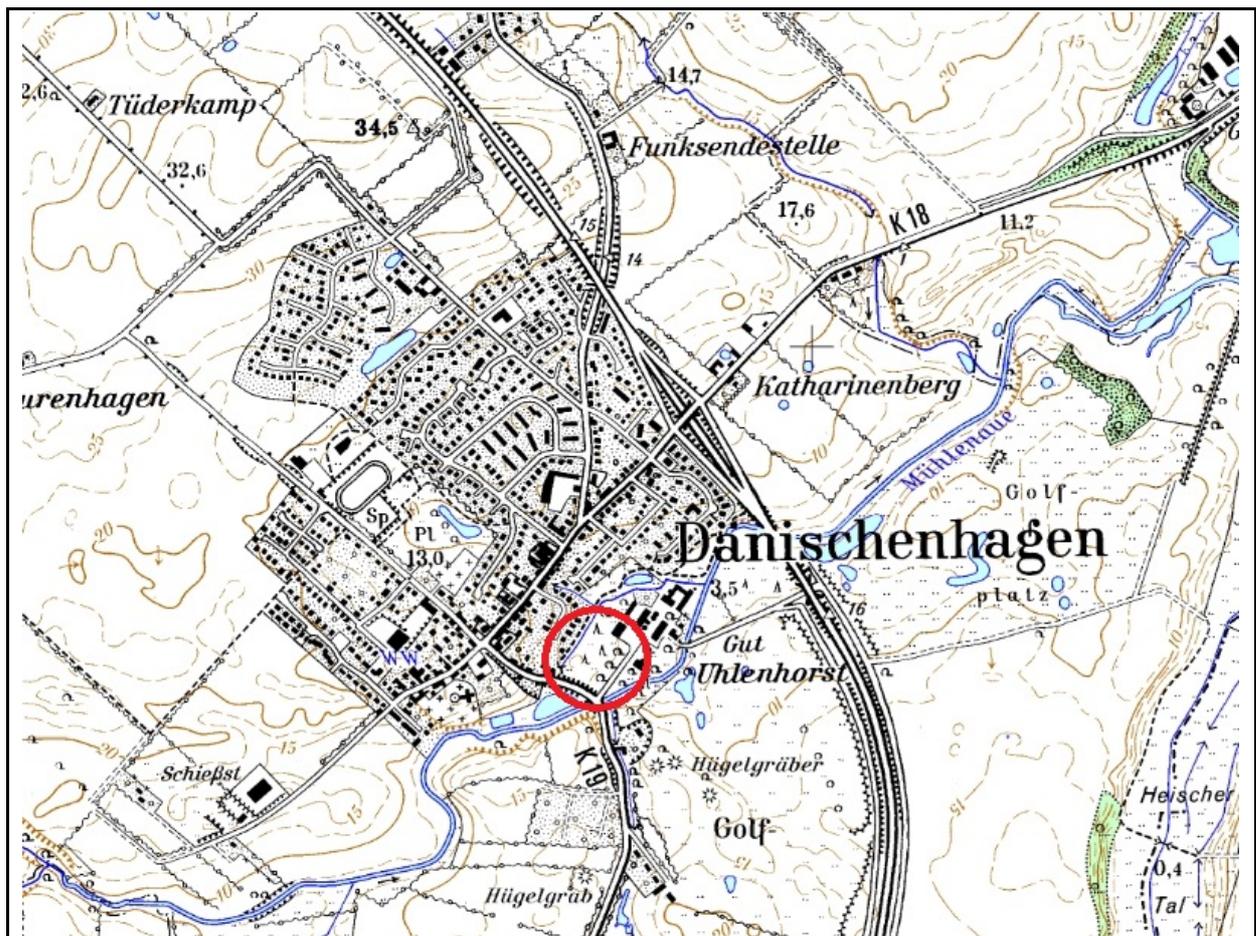


Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 19 (aus MATTHIESEN & SCHLEGEL 2012)

Um in das allgemeine Wohngebiet zu gelangen, wird die Allee am östlichen PG-Rand bis zu ihrem Ende befahren. Dort führt ein neuer, mit Bäumen und Parkplätzen gegliederter Weg aus dem rückwärtigen Teil des Areals zu den Baugrundstücken. Die städtebauliche Konzeption sieht in dem Wohngebiet ca. 13 Grundstücke mit einer festgeschriebenen Größe von mindestens 700 m² vor. In der nördlichen Hälfte des Plangebietes ist neben den Einzelhäusern auch barrierefreier Wohnungsbau möglich, im südlichen Teil dagegen sind nur Einzelhäuser zulässig (Abb. 2).

Eine Fußwegverbindung wird am nordwestlichen Rand das Wohngebiet an den vorhandenen Wanderweg entlang der Au anschließen. Damit umgibt ein nahezu komplett geschlossener

„Grüngürtel“ das zukünftige Wohngebiet. Die Allee und auch der westliche Graben erhalten breite Pufferzonen, die überwiegend / ganz den zukünftigen Baugrundstücken zugeordnet werden. Diese Zonen bilden das Grüngerüst und stellen am Siedlungsrand die landschaftliche Einbindung sicher. Der vollständige Ausgleich der Folgen der Baumaßnahme für Natur und Landschaft wird durch die Schaffung eines Biotops auf einer externen Fläche am westlichen Ufer des Fuhlensees erreicht.

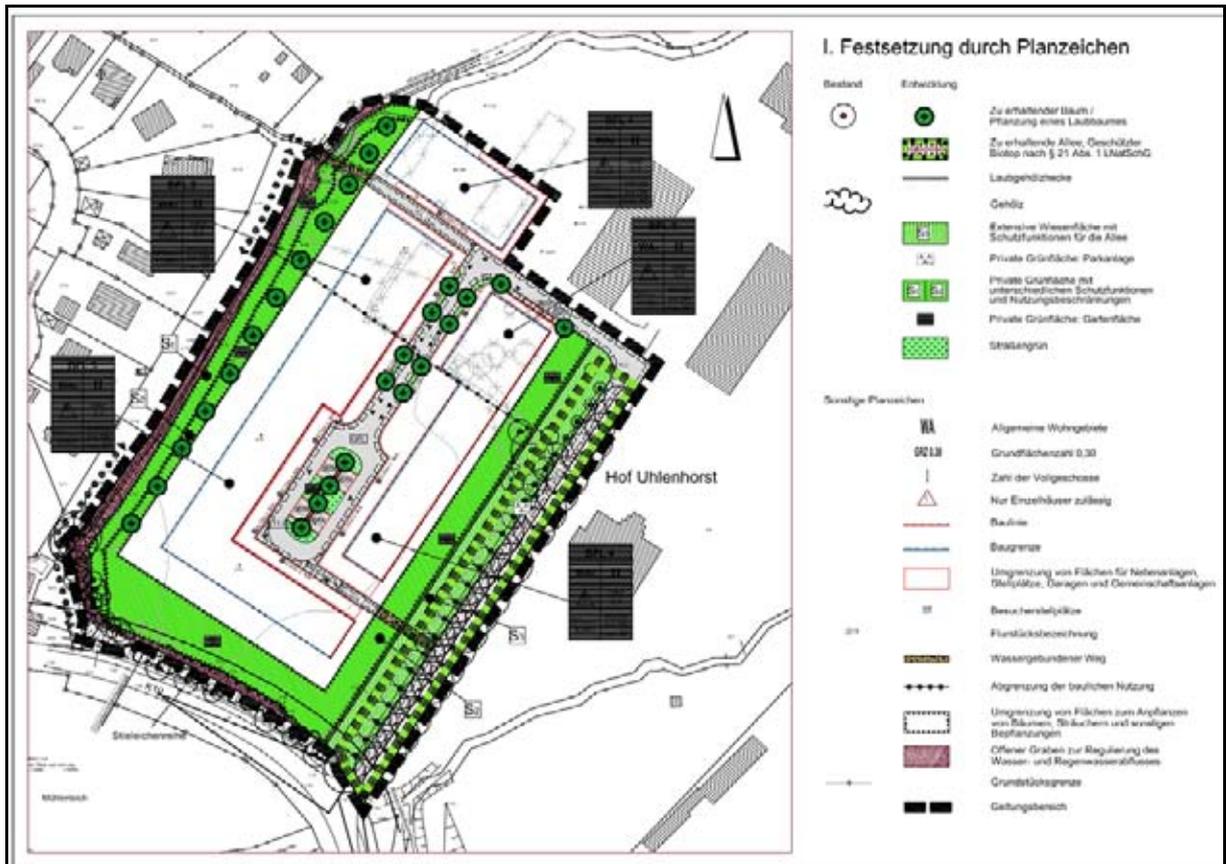


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Grünordnungsplan (MATTHIESEN & SCHLEGEL 2012)

2.1 Biotoptypen des überplanten Areal

Die folgende Gebietsbeschreibung ist überwiegend dem *Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag* (MATTHIESEN & SCHLEGEL 2012) entnommen.

Das Areal ist fast komplett von Baumbestand eingefasst: Als herausragend ist in diesem Zusammenhang die vollständig erhaltene alte Allee aus vitalen Linden zu bezeichnen. Park und Allee unterliegen als historische Garten- und Parkanlage den Schutzbestimmungen des § 5 (2) Denkmalschutzgesetz des Landes S-H. Die Mühlenau am westlichen Gebietsrand war vor den zwischenzeitlich erfolgten Rodungsarbeiten von Gehölzen und einer alten geschnittenen Hecke gesäumt, die eine markante Begrenzungslinie zwischen dem geplanten Baugebiet und dem naturnahen Areal entlang des Fließgewässers bildete. Die an der K 19 ausge-

bildete Straßenböschung ist fast vollständig von Gehölzen (u. a. auch von größeren Bäumen) bestanden und schließlich befindet sich ein waldartiger Gehölzbestand am nördlichen PG-Rand. Hier war, integriert in den Gehölzbestand, eine zeitweise wassergefüllte Senke vorhanden. Die Senke und ein Teil des Gehölzbestandes sind zwischenzeitlich ebenfalls beseitigt worden.

Die überplante Freifläche war früher mit Weihnachtsbäumen bepflanzt. Nach Abräumen der überalterten Weihnachtsbaumkultur und der nachfolgenden Bodenbearbeitung sind auf dem Areal vor wenigen Jahren grünlandähnliche Verhältnisse geschaffen worden. Die Fläche wird zur Offenhaltung und zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs in regelmäßigen Abständen gemäht und hat folglich für Tiere und Pflanzen momentan die Qualität von Grünland bzw. Rasen.

3. Wirkungen der geplanten Maßnahme

Die folgenden Ausführungen enthalten eine komprimierte Darstellung der Eingriffsfolgen (vgl. MATTHIESEN & SCHLEGEL 2012).

Mit der Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes und dessen Erschließung wird eine grünlandähnliche Fläche überbaut. Durch die Pufferflächen zur Allee und zur westlichen Au bleiben die wertvollsten Strukturen des PG intakt. Eingriffe in den umliegenden Gehölzbestand sind bereits erfolgt oder werden während der Bauphase erfolgen. Davon betroffen ist in erster Linie ein mittelalter Gehölzbestand im Norden des PG. Insgesamt beläuft sich der Gehölzverlust auf ca. 1.500 m² mittelalten Gehölzbestand. Die meisten älteren ortsbildprägenden Bäume im PG bleiben erhalten. Die vergleichsweise jungen Gehölze im Nordosten der zukünftigen Baufläche können teilweise versetzt werden bzw. sind schon versetzt worden.

Ein Streifen entlang des westlichen Gewässers (auf der östlichen Seite des Grabens) mit Ruderalflur, Röhricht und Strauchbewuchs wird geplant. Die Flächengröße beträgt 190 m (Länge) x 3 m (Breite) = 570 m². Dort sind gelegentliche Brutvorkommen von Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke zu erwarten, die durch den Eingriff ihren Lebensraum verlieren.

4. Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach

VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

Unter Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter der Artengruppen *Farn- und Blütenpflanzen* (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut), *Moose* (*Hamatocaulis vernicosus*), *Säugetiere* (15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus sowie Schweinswal), *Reptilien* (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse), *Amphibien* (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte), *Fische* (Stör und Nordsee-Schnäpel), *Käfer* (vier Arten, u. a. Eremit), *Libellen* (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), *Schmetterlinge* (Nachtkerzen-Schwärmer) und *Weichtiere* (Bachmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Arten und Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländebegehung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige, weitgehend bekannte Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Amphibien-, Reptilien-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Biber).

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten ausschließlich Vorkommen von **Vogel- und Fledermaus-Arten** zu prüfen sind.

4.1 Fledermäuse



Das B-Plangebiet ist für Fledermäuse u. a. als Nahrungshabitat von Bedeutung. Über der eigentlichen Freifläche sind vor allem Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler als regelmäßige Nahrungsgäste zu erwarten. Die kleineren Arten dürften sich vorzugsweise an den nahen Gehölzrändern der Allee bzw. des Gutsparks und den umgebenden linearen Gehölzen zur Jagd aufhalten. Im

Gutspark und der alten Lindenallee ist grundsätzlich mit dem Auftreten zahlreicher Fledermausarten zu rechnen. Die linearen Gehölzzüge am Rande des Plangebiets sind potenziell wertvolle Jagdhabitats und bedeutsame Flugleitlinien gleichermaßen für einen größeren Zwergfledermaus-Lokalbestand. In älteren Bäumen können sich aber durchaus auch Tageseinstände oder sogar die Balzquartiere der Männchen befinden! Konkret konnten am

10.09.2009 in der Allee jagende und balzende Zwergfledermäuse sowie jagende und transferierende *Myotis*-Art(en) erfasst werden. Letztere konnten nicht exakt bis zur Art bestimmt werden, es ist jedoch relativ sicher, dass es sich bei diesen um mindestens zwei Arten (vermutlich Wasser- und Fransenfledermäuse) handelte. Für beide sind das Gutsgelände mit der Allee und den auf der anderen Seite der K 19 (Mühlenstraße) gelegenen Teichen hervorragende Lebensräume. Nach Aussagen von Herrn SINDT im Jahr 2009 befand sich seinerzeit im Gutsgebäude ein größeres Fledermausquartier, welches vermutlich der Zwerg-, Mücken- und /oder Breitflügelfledermaus zuzuordnen ist. Letztlich kann dort aber sogar das Vorkommen der Teichfledermaus nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Im Jahr 2009 außerhalb des B-Plangebietes Nr. 19 nachgewiesene bzw. potenziell auftretende Fledermausarten

Art	RL SH	FFH-Anh.	B-Plangebiet u.“Gutsgelände“
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	---	§ (IV)	+ (wahrscheinlich) pot. Quartierstandorte in alten Laubbäumen des Gutsgeländes und/oder der Allee, zur Jagd vermutl. regelmäßig in der Allee Richtung Westen zu den Teichen auf der anderen Seite der K 19 fliegend
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	§ (II und IV)	Pot. Für die seltene Art insgesamt günstige Lebensraumausprägung. Vermutl. alle notwendigen Lebensraumressourcen vorhanden. Großquartier potenziell in einem der Gutsgebäude möglich. B-Plangebiet weitgehend ohne Bedeutung
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	§ (IV)	+ (wahrscheinlich) pot. Quartierstandorte in alten Laubbäumen des Gutsgeländes und/oder der Allee, auch in Viehställen möglich. Zur Jagd vermutl. regelmäßig in der Allee und im Gutsпарк auftretend.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	§ (IV)	Pot. Das B-Plangebiet ist vermutl. regelmäßig genutztes Jagdhabitat, möglicherweise Großquartierstandort in Herrenhaus oder and. Gebäude des Gutes
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	§ (IV)	Pot. Vermutlich Großquartierstandort auf dem Gutsgelände bzw. in der Allee. Relativ kleine Jagdhabitats, sehr strukturgebundene Art.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	§ (IV)	+ (mind. 2 Balzreviere in der Allee, Jagdhabitats an den Gehölzrändern und in der Allee, mögliches Großquartier im Herrenhaus). Gehölze am Rande des B-Plangebiets stellen regelmäßig genutzte Jagdhabitats dar.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	§ (IV)	Pot. (wie die Zwillingart Zwergfledermaus, mit ganz ähnlichen ökologischen Ansprüchen wie diese)
Rauhautfledermaus	3	§ (IV)	Pot.

Art	RL SH	FFH-Anh.	B-Plangebiet u. "Gutsgelände"
<i>Pipistrellus nathusii</i>			Regelmäßiges Auftreten in Gehölzbeständen während der Migrationszeiten im Herbst und Frühling wahrscheinlich
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	-	§ (IV)	+ Vermutlich Großquartierstandort auf dem Gutsgelände bzw. in der Allee. Zur Jagd dann in die Umgebung ausschwärmend. Sehr mobil und daher keine tiefer gehende Beziehung zum B-Plangebiet.

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

Gefährdungskategorien: 2: stark gefährdet 3: gefährdet D: Daten defizitär V: Art der Vorwarnliste
§ Art streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH-Anh.: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt:

IV: streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse, II: streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Kurzbewertung:

Mit neun potenziell auftretenden Arten ist das Artenspektrum im übergeordneten Vergleich als überdurchschnittlich einzustufen. Die Allee am Ostrand des PG übernimmt eine bedeutende Funktion als potenzieller Quartierstandort (Wochenstuben, Tageseinstände und Balzquartiere) für zahlreiche Arten wie die Zwerg-, Mücken-, Wasser- und Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und das Braune Langohr sowie als Jagdgebiet. Für das potenzielle Vorkommen der Teichfledermaus hat die Allee Bedeutung als Flugstraße. Vom Großen Abendsegler können in geeigneten Höhlen dickstämmiger Alleebäume sogar Winterquartiere auftreten.

Im übergeordneten Vergleich ist das Plangebiet aufgrund der randlichen Gehölzstrukturen, die weitgehend erhalten bleiben, als **von hoher Wertigkeit** (Wertstufe IV in einem 5-stufigen Bewertungssystem) einzuschätzen.

4.2 Brutvögel



Auf der Grundlage der Freilandbegehung sowie der naturräumlichen Ausstattung wird für das B-Plangebiet ein potenzielles Brutvogelinventar von **35 Arten** angenommen (Tab 1). Dabei ist die zentrale Offenlandfläche, die eine grünlandähnliche Struktur aufweist, für Brutvögel weitgehend bedeutungslos. In den randlichen Gehölzbeständen ist allerdings mit einem reichhaltigen Brutvogelrepertoire zu rechnen. Die Avifauna des B-Plangebietes setzt sich aus einigen „Bodenbrütern“ (Fasan, Fitis, Dorngrasmücke, Rotkehlchen, Goldammer), die ausnahmslos am Rand der Gehölze nisten dürften, sowie zahlreichen Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrütern zusammen. Insgesamt ist das B-Plangebiet als **durchschnittlich artenreicher Vogellebensraum** zu charakterisieren, in dem jedoch ausnahmslos häufige bis sehr häufige und weit verbreitete Arten der Kulturlandschaft auftreten. Analog zur biotopspezifischen Ausstattung finden sich dort vorwiegend typische Vögel der Siedlungsränder, Parks und der schleswig-holsteinischen Knicklandschaft wieder. Alle einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. **Streng geschützte** oder gar **gefährdete** Arten kommen im B-Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Tab. 1: (Potenzielle) Brutvorkommen geschützter europäischer Vogelarten im überplanten Gebiet.

Fasan, Ringeltaube, Buntspecht, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klapper-, Garten-, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Elster, Rabenkrähe, Star, Feldsperling, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Goldammer.

Kurzbewertung: Die grünlandähnliche Freifläche des B-Plangebietes ist für Brutvögel bedeutungslos. Nur in den unmittelbaren Randbereichen der Gehölze können gelegentlich Bodenbrüter in geringer Zahl auftreten. Vor allem die angrenzende Allee beherbergt jedoch eine arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft, in der Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter dominieren. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Straßen- und Fußgängerverkehr sind störungsanfällige Vogelarten jedoch nicht zu erwarten. Insgesamt ist die Bedeutung als Brutvogellebensraum als durchschnittlich (mittlere Wertstufe III) einzuordnen.

5. Prüfung bzgl. der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG

Nach der vorliegenden Planung sind keine Eingriffe in den besonders hochwertigen Vogel- und Fledermauslebensraum der Lindenallee zu erwarten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind diese ohnehin grundsätzlich zu vermeiden, da die Allee als Quartierstandorte von Fledermäusen und Neststandort von europäischen Vogelarten von besonderer Bedeutung sein dürfte. In der als Zufahrt zum neuen Baugebiet vorgesehenen Allee sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, dass diese weiterhin ihrer hohen Bedeutung als Fledermauslebensraum gerecht werden kann. Dazu gehört insbesondere ein Verbot der nächtlichen Beleuchtung, da die Allee als Quartierstandort, Jagdgebiet und Flugstraße für die lichtscheuen Braunen Langohren, Wasser- und Fransenfledermäuse (evtl. sogar für die Teichfledermaus) eine herausragende Bedeutung besitzen dürfte. Es ist daher unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass weder eine direkte Beleuchtung der Allee erfolgt noch indirekte Lichtquellen aus dem benachbarten späteren Wohngebiet die Allee oder sogar den Gutspark in der Nacht erhellen können. Dies umfasst auch temporäre Beleuchtungen während der Bauphase in den Aktivitätsmonaten der Fledermäuse (März bis einschl. Oktober).

In den betroffenen Gehölzstrukturen vor allem im Norden des PR sind einige regelmäßig genutzte Brutreviere von Gehölzfreibrütern und Bodenbrütern, evtl. auch von einigen wenigen Gehölzhöhlenbrütern betroffen. In den mittelalten Baumbeständen können sich dort ferner Tagesquartiere und Balzreviere von Kleinfledermäusen vor allem der Gattung *Pipistrellus* befinden. Großquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere werden in den Gehölzen jedoch ausgeschlossen.

Für die bereits erfolgte bzw. noch vorgesehene Beseitigung der Gehölzstrukturen in einer Größenordnung von ca. 1.500 m², die als Niststätten häufiger Gehölzbrüter fungieren, ist orts- und zeitnah ein funktioneller Ersatz im Verhältnis von ca. 1 : 2 zu schaffen. Die im Umweltbericht zur Kompensation der Umweltauswirkungen vorgesehene Gehölzneuanpflanzung von rd. 3.000 m² am westlichen Ufer des Fuhlensees wird für den artenschutzrechtlich notwendigen Ausgleich als ausreichend eingeschätzt. Die Maßnahme ist daher gleichzeitig auch als **Artenschutzmaßnahme** im Umweltbericht zu kennzeichnen und in den B-Plan aufzunehmen. Für die Planierung einer Fläche von ca. 570 m² mit Ruderalflur, Röhrlicht und Strauchbewuchs ist eine Kompensation aufgrund der geringen Flächengröße und der nur wenigen ggf. dort betroffenen Vogelbrutpaare nicht erforderlich.

Da die ggf. betroffenen Tagesverstecke und Balzquartiere der Fledermäuse i. d. R. nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) S. 3 BNatSchG zu zählen sind und darüber hinaus vor Ort zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen

vorhanden sind, ist eine Kompensation für einen möglichen Quartierverlust der Fledermäuse ebenfalls nicht notwendig.

Damit es allerdings weder für die europäischen Vogelarten noch die betroffenen Fledermausarten zum Eintritt des **Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG** kommen kann, sind alle Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis einschl. 14.03. des Folgejahres und alle Baumbeseitigungen (Bäume mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr) außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse in der Zeit vom 01.12. bis 01.03. des Folgejahres vorzunehmen (**Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötungsverbots gem. § 44 (1) S. 1**).

Sofern die Bauzeitenregelung beachtet und die Kompensation für den Verlust der Gehölzbestände orts- und zeitnah umgesetzt wird, stehen den Planungen nach gegenwärtiger Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen:

A. Vermeidungsmaßnahmen

- Alle notwendigen Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 cm und mehr in Brusthöhe sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 01. März durchzuführen.
- Alle übrigen Gehölzbeseitigungen sowie Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschl. 14. März zu erfolgen.
- Eine Beleuchtung der Allee ist zum Schutz der dort potenziell vorkommenden lichtempfindlichen Fledermausarten zu vermeiden.

B. nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- Zur mittel- bis langfristigen Wiederherstellung der Lebensstätte für alle betroffenen europarechtlich geschützten Vogelarten ist die ortsnahe Neuanlage eines qualitativ vergleichbaren Gehölzbestandes im Verhältnis von ca. 1 : 2 vorzusehen. Die am Westufer des Fuhlensees vorgesehene Gehölzneupflanzung von 3.000 m³ ist dazu grundsätzlich geeignet. Der räumliche Bezug zum Vorhabensraum ist gegeben. Sie ist daher zusätzlich als Artenschutzmaßnahme zu kennzeichnen und innerhalb von max. 2 Jahren nach Vorhabensbeginn umzusetzen.

C. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig!

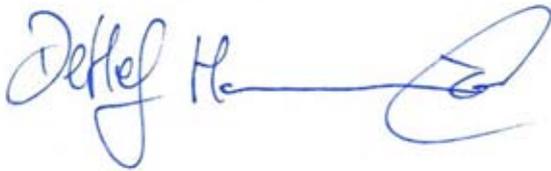
6. Literatur / Quellen

- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum Verlag, 664 S.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..
- FÖAG (2007 = FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. -Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Jena.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen H. 1: 12-18.
- KLINGE, A (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste (3. Fassung).. –Landesamt f. Natur u. Umwelt d. Landes Schl.-Holst. (Hrsg.), Flintbek.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- LANU (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN [HRSG.]): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. – Schr. R. LANU SH – Natur; 11.
- LANU & SN (2008 = LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH (2009 = LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen. - Vermerk LBV-SH, Stand 25.02.2009.
- MATTHIESEN & SCHLEGEL (2012): Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 19 „Bereich Gut Uhlenhorst“ der Gemeinde Dänischenhagen.
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen –

Abschlussbericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.

WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. -Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

Neumünster, den 03.12.2012



(Dipl. Biol. D. Hammerich)



BIOPLAN
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10

Mitarbeit: Dipl.-Biol. S. Wriedt, BIOPLAN Kiel